
Richtlinien für die Verwendung der Zuwendungen der Deutsch-Französischen Hochschule bezüglich der Durchführung binationaler und trinationaler Studiengänge

Akademisches Jahr 2015-2016

Die Deutsch-Französische Hochschule (DFH) verfolgt im Rahmen der Förderung der integrierten oder teilintegrierten Studiengänge das Ziel der Sicherstellung der Transparenz ihrer Arbeit und der Wahrung der Grundsätze einer sparsamen Verwendung öffentlicher Gelder.

Die DFH gewährt den förderberechtigten Hochschulen auf der Grundlage der Finanzierungsrichtlinien zur Förderung der Durchführung binationaler und trinationaler deutsch-französischer Studiengänge Infrastrukturmittel und Mobilitätsbeihilfen.

Die Verwendung der Zuwendungen muss gemäß den von der Deutsch-Französischen Hochschule für das akademische Jahr 2015-2016 festgelegten Richtlinien erfolgen.

Die DFH behält sich ausdrücklich das Recht einer eingehenden Prüfung bei der Hochschule vor Ort vor.

Förderfähige Ausgaben

I. Teil: Infrastrukturmittel

Die DFH gewährt Infrastrukturmittel ausschließlich zur Deckung von spezifischen Kosten für die Durchführung eines integrierten oder teilintegrierten Studiengangs für ordnungsgemäß bei der DFH eingeschriebene Studierende.

Zusätzlicher Zuschuss im Rahmen der Kofinanzierung*

Der zusätzliche Zuschuss wird im Rahmen einer Kofinanzierung auf die Infrastrukturmittel gewährt und kann daher genau wie die Infrastrukturmittel verwendet werden.

A- Personalkosten:

Wenn Personalkosten aus Infrastrukturmitteln bestritten wurden, muss die Hochschule diese Kosten im Einzelnen unter Verweis auf die Stundenanzahl und die Höhe der Vergütung nachweisen.

Die Höhe der Vergütungen ist in Anwendung der in der Hochschule geltenden rechtlichen Bestimmungen festzulegen.

Verwaltungstätigkeiten:

Hierzu zählen zum Beispiel die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Studierendensekretariat und der Betreuung der Studierenden, Übersetzungs- und Dolmetscherkosten, der Verwendung neuer Informationstechnologien zur Durchführung des

* 1) Sie erhalten detaillierte Informationen über Kofinanzierung unter folgendem Link
<http://www.dfh-ufa.org/hochschulen/downloads/finanzierungsrichtlinien/>

Studiengangs bspw. Einrichtung und Aktualisierung der Webseite, Entwicklung von Kommunikationsnetzen.

Spezifische Lehrangebote, die den bi- bzw. trinationalen Charakter des Studienganges belegen:

Hierzu zählen zum Beispiel Lehreinheiten in Landeskunde und Kultur des Partner- bzw. des Drittlandes, interkulturelle Lehreinheiten, spezifische methodische Lehreinheiten, fachbezogenes Lehrangebot (Anpassung an die Anforderungen der Partnerhochschule), fachspezifische Kurse in jedem der Fächer des Studienganges, Kurse für die Arbeits- und Praktikumssuche im Partner- bzw. im Drittland, Stunden für spezifische Übungen in den Fächern des Studiengangs. Diese Lehrangebote können von den Hochschulen oder anderen Einrichtungen organisiert werden.

Die Infrastrukturmittel können für die Durchführung von fachlich ausgerichteten Sprachkursen oder Intensivsprachkursen eingesetzt werden. Diese Lehrangebote können von den Hochschulen selbst, den Partnerhochschulen oder anderen Einrichtungen organisiert werden.

Diese Mittel können ebenfalls die Kosten einer Sprachzertifizierung decken, die durch die Studierenden erworben wird.

Des Weiteren bietet die DFH ihren Studierenden kostenlose Online-Sprachkurse in Deutsch und Französisch an.

Der Erwerb von Lehrmaterial (Bücher, Multimedia,...) für die oben genannten Lehreinheiten ist möglich.

B- Reise- und Aufenthaltskosten, Tagegelder:

Die Ausgaben müssen mit der Durchführung des Studiengangs verbunden sein (z.B. Teilnahme an Sitzungen der Auswahlkommission, Lehrveranstaltungen, Arbeitstreffen, Präsentation des Studienganges, Teilnahme am jährlichen Programmbeauftragtentreffen oder am Deutsch-Französischen Forum).

Prinzipiell sind die Höhe der Reisekosten und der Tagegelder in Anwendung der in der Hochschule geltenden rechtlichen Bestimmungen festzulegen. Begründete Ausnahmen sind möglich (z.B. Konferenzhotel).

Die Hochschulen haben auf die sparsame Durchführung der Dienstreisen, wofür grundsätzlich die kostengünstigsten, öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Transportmittel zu benutzen sind, einschließlich der Tagegelder, zu achten.

Die Reise- und Aufenthaltskosten decken die Fahrtkosten, die Übernachtungskosten sowie die während der Reise entstandenen Bewirtungskosten. Bei Auszahlung von Tagegeldern, die die Verpflegungskosten beinhalten, können die Partnerhochschulen diese Kosten nicht zusätzlich als Empfangs- und Bewirtungskosten ausweisen.

Die neuen Studiengänge, die ab 2015-2016 von der DFH gefördert werden, werden bereits 2015 zum Programmbeauftragtentreffen eingeladen. Die Reise- und Übernachtungskosten können über die von den DFH bewilligten Infrastrukturmittel für das akademische Jahr 2015-2016 abgerechnet werden, nachdem sie von den Hochschulen bevorschusst wurden.

Spezifische Ausgaben für die Studierenden:

Die Infrastrukturmittel können Ausgaben für Begrüßung, Empfang und Diplomverleihung, Reisen und Unterbringung der Studierenden des Studienganges decken. Sie sollen vornehmlich der Integration der Studierenden, ihrer Teilnahme an in der Studienordnung vorgesehenen Seminaren sowie der Teilnahme der zukünftigen Absolventen an Studentenmessen dienen.

C- Ausstattungsgüter:

Ausgaben für Ausstattungsgüter können aus den von der DFH gewährten Infrastrukturmitteln nach den an der Hochschule geltenden Regeln gedeckt werden.

D- Empfangs- und Bewirtungskosten:

Die DFH befürwortet eine „angemessene“ Gestaltung der Bewirtungen.

Bewirtungskosten können daher bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 € pro Essen (Getränke inbegriffen) und pro Teilnehmer aus den Infrastrukturmitteln bestritten werden.

Wenn Empfangs- oder Bewirtungskosten aus Infrastrukturmitteln bestritten wurden, muss die Hochschule diese Kosten im Einzelnen mit Name und Funktion der Gäste, Anzahl der Gedecke sowie Anlass des Essens im Rahmen des jährlichen Verwendungsnachweises angeben.

E- Kosten für Kommunikation und Werbung im Rahmen des Studiengangs:

Die Hochschulen können Infrastrukturmittel für die Finanzierung von Kommunikationsmaßnahmen einsetzen, wenn diese zur Deckung spezifischer Ausgaben im Rahmen der Werbung für den geförderten binationalen bzw. trinationalen Studiengang dienen (z.B. Einrichtung einer Webseite, Informationsmaterial, Werbeanzeige, Alumniverzeichnisse, Ausstellungswände, Standmiete bei Messen und Ausstellungen zwecks Präsentation des Studiengangs). Es können nur Werbematerialien finanziert werden, die mit dem DFH-Label bzw. DFH-Logo gekennzeichnet sind.

F- Pauschalverwaltungskosten:

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Programm entstanden sind, können pauschal bis zu einem Betrag von 1.000 € abgerechnet werden.

G- Umwandlung von Infrastrukturmitteln in Mobilitätsbeihilfen:

Die Infrastrukturmittel und der durch eine Kofinanzierung der Mobilitätsbeihilfen erhaltene zusätzliche Zuschuss können auch in Mobilitätsbeihilfen für die ordnungsgemäß bei der DFH im geförderten Studiengang eingeschriebenen Studierenden umgewandelt werden.

II. Teil: Mobilitätsbeihilfen

A- Allgemeines:

Die Mobilitätsbeihilfen können gemäß der im Zuwendungsvertrag festgelegten Verteilung und gemäß der im Zuwendungsvertrag geltenden Finanzierungsrichtlinien verwendet werden.

Die aktuellen Finanzierungsrichtlinien finden Sie pro akademischem Jahr auf der Internetseite der DFH unter folgendem Link:

http://www.dfh-ufa.org/uploads/media/Finanzierungsrichtlinien_2014-15.pdf

B- Studienabbruch:

Studienabbrüche und Studiengangswechsel sind umgehend der DFH zu melden.

Es gelten die Bestimmungen in der „allgemeinen Informationen zum Studienabbruch“.

Sie sind auf der Internetseite der DFH unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://www.dfh-ufa.org/hochschulen/downloads/studienabbruch/>

Regelungen der Verwendung der Zuwendungen

A- Verwendung der Zuwendungen:

Die vorbehaltlich gezahlten Zuwendungen sind entsprechend ihrer im Zuwendungsvertrag und den vorliegenden Richtlinien definierten Zweckbestimmung zu verwenden.

B- Für das Drittland verausgabte Mittel:

Die Zuwendungen können ebenfalls Ausgaben decken, die für die Drittlandhochschule entstanden sind. Die deutsche und/oder französische Hochschule kann anhand der von der Drittlandhochschule vorgelegten Belege die Ausgaben selbst übernehmen oder der Drittlandhochschule zurückerstatten und der DFH dann über diese Ausgaben einen Nachweis vorlegen.

C- Verrechnung der verschiedenen Fördermittel:

Die Hochschule ist nicht berechtigt, die verschiedenen Fördermittel der DFH (Infrastrukturmittel und Mobilitätsbeihilfen) miteinander zu verrechnen.

D- Finanzierung mehrerer Studiengänge einer Hochschule durch die DFH:

Werden gleichzeitig mehrere Studiengänge einer Hochschule von der DFH gefördert, können die Infrastrukturmittel für gemeinsam angebotene Seminare, Kurse (bspw. Sprachkurse oder Kurse zur interkulturellen Vorbereitung,...) oder für die gemeinsame Teilnahme an Messen verwendet werden. Die Kosten können komplett von einem Studiengang übernommen werden (sofern ausreichend Mittel zur Verfügung stehen) oder durch die betreffenden Studiengänge geteilt werden.

Die Hochschule ist jedoch nicht berechtigt, die Fördermittel der verschiedenen Studiengänge miteinander zu verrechnen, sondern ist zur strikten Trennung der Verwendung der Mittel verpflichtet.

E- Änderung der Aufteilung der Zuwendungen zwischen den Partnerhochschulen:

Über jede Änderung der Aufteilung der Infrastrukturmittel oder des zusätzlichen Zuschusses zwischen den Hochschulen ist die DFH zu unterrichten.

F- Fristen der Verwendung der Zuwendungen:

- Die durch die Zuwendungen der DFH gedeckten Ausgaben für das akademische Jahr 2015-2016 müssen zwischen dem 01.09.2015 und dem 31.08.2016 verpflichtend eingegangen sowie bis spätestens 31.10.2016 beglichen werden. Der Betrag bis 31.08.2016 nicht eingegangener Verpflichtungen kann nicht auf das kommende akademische Jahr übertragen werden.
- AUSNAHME: Sprachkurse für die Studierenden, die im akademischen Jahr 2015-2016 ihre Auslandsphase zum ersten Mal antreten: Für diese Sprachkurse können die Mittel bereits ab dem 02.05.2015 ausgegeben werden. Die Hochschulen treten hierfür in Vorlage und können die Ausgaben im Verwendungsnachweis nachweisen.
- Studiengänge, die 2015-2016 erstmalig unter dem Dach der DFH gefördert werden, können mit den Zuwendungen der DFH Ausgaben im Rahmen dieser Richtlinien ab dem Tag der Bekanntgabe der positiven Evaluation durch den Hochschulrat der DFH decken.

Bis zum 31.08.2016 nicht verausgabte Zuwendungen

A- Infrastrukturmittel:

Der Restbetrag der für das akademische Jahr 2015-2016 gewährten Infrastrukturmittel wird von der Höhe der für 2016-2017 gewährten Zuwendungen bei deren Auszahlung abgezogen. Sollte dies nicht möglich sein, wird die DFH die Hochschule zur Rückzahlung auffordern.

B- zusätzlicher Zuschuss zu den Infrastrukturmitteln:

Der Restbetrag des für das akademische Jahr 2015-2016 gewährten zusätzlichen Zuschusses wird von der Höhe der für 2016/2017 gewährten Infrastrukturmittel bei deren Auszahlung abgezogen. Sollte dies nicht möglich sein, wird die DFH die Hochschule zur Rückzahlung auffordern.

C- Mobilitätsbeihilfen:

Die Erstattung der Mobilitätsbeihilfen erfolgt bis zum 31.12.2016 und unter Angabe des Aktenzeichens des Studienganges, des Namens des/der Studierenden und des betreffenden akademischen Jahres auf folgendes Konto:

Sparkasse Saarbrücken Neumarkt 17 66117 Saarbrücken Bankleitzahl: 590 501 01 Kontonummer : 700 492 IBAN: DE52 5905 0101 0000 7004 92 BIC: SAKSDE55XXX

Verfahren und Kontrolle der Verwendung der Zuwendungen

- (1) Die Hochschule muss die Verwendung der Zuwendungen bis zum 31.10.2016 nachweisen und hierfür die betreffende Rubrik auf der Internetseite der DFH ausfüllen.
- (2) Die Beträge der nicht nachgewiesenen Ausgaben sowie der entgegen der „Richtlinien für die Verwendung der Zuwendungen 2015-2016“ verausgabten Mittel müssen der DFH erstattet werden. Die DFH wird die Hochschule zur Rückzahlung auffordern. Sollte die Hochschule dieser Aufforderung nicht Folge leisten, wird die DFH die entsprechenden Beträge mit den für die folgenden akademischen Jahre bewilligten Zuwendungen verrechnen.
- (3) Nach Übermittlung des Verwendungsnachweises muss die Hochschule alle Belege, Nachweise sowie alle die Förderung des Studienganges betreffenden Unterlagen fünf Jahre aufbewahren.